

**MEYER-KÖRING**

Anwaltstradition seit 1906

ARBEIT

IMMOBILIEN

MEDIZIN

PERSÖNLICHES

STEUERN

UNTERNEHMEN



**MEYER-KÖRING**

**Dr. Sebastian Thieme**

Fachanwalt für Medizinrecht

Kassensitzkauf und Jobsharing: Rechtliche Aspekte

## Nachbesetzungsverfahren – Wie läuft es ab?

- Ausschreibung freier Zulassungen auf der KV – Seite

---

### Psychologischer Psychotherapeut (VT)

Kennziffer:

204/05/21 PPT.h.

- halber VA
- Treptow-Köpenick [ohne Praxisräume]
- Zulassungsverzicht zum: 31.12.2021
- Einzelpraxis

## Nachbesetzungsverfahren

- Interesse anzeigen bei der KV
- KV → 1. Abgeber → Bewerber → weitere Informationen insb. Kaufpreis  
2. Aufforderung zur Vervollständigung der Bewerbung
- Erhalt eines Kaufvertrages vom Abgeber

## Kaufvertrag – Was ist zu beachten?

Wichtig / Vorteilhaft:

- Kaufvertrag steht unter dem Vorbehalt ihrer Zulassung
- Kaufpreiszahlung erst mit Bestandskraft ihrer Zulassung
- Möglichkeit zur Rücknahme des Zulassungsantrages bis zur Entscheidung des Zulassungsausschusses

Nachteilig:

- Vorlage einer Bürgschaft
- Widerspruchsverzicht

## Zulassungssitzung

- ca. 1 Jahr nach Ausschreibung / Einladung 14 Tage vor der Sitzung
- Auswahl des Nachfolgers nach Ermessenskriterien (§ 103 Abs. 4 SGB V)

### → **Privilegierter Nachfolger**



- Richtlinienverfahren
- Approbationsalter (ab 5 Jahre unbeachtlich)
- Ort der Zulassung (bei Verlegung)
- Wartelisteneintrag

Zustellung des Bescheides → Widerspruchsfrist → Bestandskraft → Zulassungszeitpunkt

## Privilegierte Nachfolger – Wer gehört dazu?

- Kinder
- Ehepartner
- **Angestellte und BAG – Partner im Jobsharing nach 3 Jahren**

## Jobsharing – Was ist das?

**P**

KV - ZULASSUNG

**Z**

(Zulassungsinhaber)

P: Psychotherapeutin ohne Zulassung

## Jobsharing - Eckpunkte

- Leistungsobergrenze: Fachgruppe + 25 % → ca. 39.000,- € / Quartal
- Kein eigener Raum für den „Junior“ notwendig
- Unterschiedliche Richtlinienverfahren möglich
- Bearbeitungszeit Zulassungsausschuss 1 Quartal
- Privilegierung des Juniors im Nachbesetzungsverfahren nach 3 Jahren



# Jobsharing

Zusammenarbeit zwischen Zulassungsinhaber und „Junior“:

**A) Anstellung**

**B) BAG**

# Jobsharing - Anstellung

- Sozialversicherungspflichtiges Anstellungsverhältnis – keine Honorarbasis!
- Rechtsgrundlage: Arbeitsvertrag
- wöchentliche Arbeitszeit
- Gehalt: fest, ggf. variabler Anteil
- Urlaubstage
- Beendigung der Anstellung durch Kündigung

# Jobsharing - BAG

- BAG = Berufausübunggemeinschaft  
→ Selbständigkeit der Gesellschafter
- Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit: „BAG – Vertrag“
  - Aufteilung der Leistungsobergrenze
  - Gewinnverteilung
  - Kündigungsfristen
- Zustimmung des Vermieters für gemeinsame Tätigkeit

**MEYER-KÖRING**

Anwaltstradition seit 1906



## **Dr. Sebastian Thieme**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht

Schumannstraße 18  
10117 Berlin

Telefon +49 30 206298-6  
Telefax +49 30 206298-89

[thieme@meyer-koering.de](mailto:thieme@meyer-koering.de)  
[www.meyer-koering.de](http://www.meyer-koering.de)